



SCHÜTZENVEREIN ELSTORF UND UMGEGEND VON 1869 e.V.

Jugendordnung

Anhang zur Satzung, genehmigt durch Vorstandsbeschluss vom: 07.02.2023

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend des Schützenverein Elstorf und Umgebung von 1869 e.V. umfasst alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugend.

§ 2 Grundsätze

Die Jugend ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral und tritt für Toleranz ein.

§ 3 Zweck

Die Schützenjugend im Schützenverein Elstorf und Umgebung von 1869 e.V. will unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates

- a) den Jugendlichen die Ausübung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit ermöglichen und weiterentwickeln, sowie die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit der jungen Menschen fördern.
- b) die Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Situation und ihren Aufgaben in der modernen Gesellschaft befähigen und zu sozialem Engagement anregen.
- c) mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen zum Wohl der Jugend zusammenarbeiten.
- d) durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen die Bereitschaft zur (internationalen) Verständigung wecken.

§ 4 Organe

Die Organe der Schützenjugend im Schützenverein Elstorf und Umgebung von 1869 e.V. sind

- den Jugendvorstand (Jugendwart/e)
- den/die Jugendsprecher/in
- die Jugendvollversammlung

§ 5 der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

- dem Vereinsjugendleiter und seinen Stellvertretern und
- einer beliebigen Anzahl von Betreuern die vom Vereinsvorstand zu benennen sind
- sowie einem Jugendsprecher

Der Vereinsjugendleiter ist Vorsitzender des Jugendvorstandes, er vertritt die Interessen der Jugend nach innen und nach außen.

Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugend des Schützenverein Elstorf und Umgebung von 1869 e.V. vom Verein zur Verfügung gestellt, oder durch Spenden und anderer Zuwendungen erworben werden.

Der Jugendvorstand ist der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereines gegenüber für seine Beschlüsse verantwortlich.

Seine Sitzungen finden nach Einladung durch den Vereinsjugendleiter je nach Bedarf statt, mindestens aber einmaljährlich.

§ 6 Jugendsprecher

- es gibt einen Jugendsprecher und seinen Stellvertreter
- die Aufgabe des Jugendsprechers ist die Interessenvertretung der Jugendlichen gegenüber des Jugendvorstands
- die Unterstützung der Jugendlichen beim Training und Wettkampf (keine Standaufsicht)
- die Darstellung der Jugend im Schützenverein Elstorf und Umgebung von 1869 e.V. in der Öffentlichkeit
- die Wahl des Jugendsprechers erfolgt alle zwei Jahre, und zwar in Kalenderjahren mit gerader Endzahl, die des Stellvertreters mit ungerader, oder wenn die Jugendvollversammlung vorzeitige Neuwahlen beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
- Wählbar ist jede Jugendliche ab dem 12. bis zum 25. Lebensjahr. Der/Die Jugendliche darf nicht der Jugendleitung angehören.

§ 7 Ein/e Jugendsprecher/in scheidet aus dem Amt

- durch den Ablauf der zweijährigen Amtszeit
- durch vorzeitige Neuwahl der Jugendvollversammlung
- Wahl oder Ernennung in den Jugendvorstand
- Wechsel in die Damen – bzw. Schützenabteilung
- Austritt aus dem Schützenverein
- Rücktritt

§ 8 die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Schützenjugend im Schützenverein Elstorf und Umgebung von 1869 e.V. Ihr gehören alle Mitglieder der Jugend an.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen.

Die ordentliche Jugendvollversammlung sollte vor der Hauptversammlung des Schützenverein Elstorf und Umgebung von 1869 e.V. stattfinden. Sie ist zwei Wochen vorher durch die Jugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder oder eines mit 50% der Stimmen des Jugendvorstands gefassten Beschlusses einzuberufen oder wenn ein Jugendsprecher vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Eventuelle Wahl der/des Jugendsprecher/in
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

Die Jugendvollversammlung wird vom Vereinsjugendleiter oder seinen Stellvertretern geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab dem 10 Lebensjahr, das passive Wahlrecht für den Vereinsjugendleiter beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
Für die Jugendsprecher beginnt das passive Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres und endet mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt mit Beginn des nächsten Tages nach der Genehmigung durch den Beschluss des Vereinsvorstandes in Kraft.

Die Jugendordnung kann auf Vorschlag des Jugendvorstands durch Beschluss des Vereinsvorstandes auf einer Vorstandssitzung geändert werden.

Änderungen treten nach Genehmigung sofort in Kraft.